



GEMEINDEAMT KAINBACH BEI GRAZ

Pol. Bezirk Graz-Umgebung, A-8010 Kainbach bei Graz, Hönigtaler Straße 2

Tel. 0316/30-10-10, Telefax 0316/30-10-10/17, E-Mail: gde@kainbach.steiermark.at
Homepage: www.kainbachbeigraz.at oder www.kainbach.steiermark.at

UID-Nr.: ATU59448949, DVR-Nr. 0407097

Internetausgabe

Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

Kainbach bei Graz,
im Oktober 2011

GEMEINDEINFORMATION 4 / 2011

Inhaltsverzeichnis

Aushilfe für den Kindergarten gesucht	Seite	1
Eintragungsverfahren – Volksbegehren Bildungsinitiative	Seite	2
Winterreifenpflicht - Schneekettenpflicht	Seite	2
Mithilfe Winterdienst	Seite	2
Vorschau Winterdienst 2011 / 2012	Seite	3
Auszahlung Jagdpachtentgelt und Landschaftspflegebeihilfe 2011	Seite	4
Richtlinien für die Sperrmüllsammlung	Seite	4
Feuerlöscherüberprüfung – Samstag 5. November 2011		
Freiwillige Feuerwehr Kainbach bei Graz	Seite	5
Straßenbeleuchtung	Seite	5
Informationen Baugesetz	Seite	6
Wohnungs- und Grundstückssuche	Seite	6
Information der Polizei - Einbruchschutz	Seite	7
Gemeindestrukturereform	Seite	7
Heizkostenzuschuss 2011	Seite	8
Öffnungszeiten Gemeindeamt und Postservicestelle	Seite	8
Bürgermeistersprechstunden	Seite	8
Kostenlose Beratungen im Gemeindeamt	Seite	8

Aushilfe für den Kindergarten gesucht

Die Gemeinde Kainbach bei Graz sucht eine flexible Mitarbeiterin / einen flexiblen Mitarbeiter, welche/r im Kindergarten im Krankheitsfall kurzfristig aushelfen kann. Die Entlohnung erfolgt nach Aufwandsabrechnung. Sollten Sie Interesse an dieser Arbeit haben, so melden Sie sich bitte im Gemeindeamt.

Anforderungsprofil:

- Flexible Termineinteilung (Einsatz nur im Krankheitsfall)
- Ausbildung zur Kinderbetreuerin / zum Kinderbetreuer bzw. Tagesmutterausbildung.

Eintragungsverfahren – Volksbegehren Bildungsinitiative

Auf Grund der am 1. August 2011 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten Entscheidung der Bundesministerin für Inneres, mit der dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung „Volksbegehren Bildungsinitiative“ stattgegeben wurde, wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des von der Bundesministerin für Inneres gemäß § 5 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 1973, BGBl. Nr. 344, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2010, festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist von Donnerstag, dem 3. November 2011, bis (einschließlich) Donnerstag, dem 10. November 2011, in den Text des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift in die Eintragungsliste erklären. Die Eintragung hat außerdem den Familien- und Vornamen sowie das Geburtsdatum des (der) Stimmberechtigten zu enthalten. Eintragungsberechtigt sind alle Frauen und Männer, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in einer Gemeinde

des Bundesgebiets den Hauptwohnsitz haben, mit Ablauf des letzten Tages des Eintragungszeitraums (10. November 2011) das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. Stimmberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz nicht in unserer Gemeinde haben benötigen zur Ausübung ihres Stimmrechts eine Stimmkarte.

Die Eintragungslisten liegen während des Eintragungszeitraums im

**Gemeindeamt Kainbach bei Graz,
8010 Kainbach bei Graz, Hönigtaler Straße 2**
auf.

Eintragungen können an nachstehend angeführten Tagen und zu folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Do. 3. November 2011	von 08:00 bis 20:00 Uhr
Fr. 4. November 2011	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Sa. 5. November 2011	von 08:00 bis 10:00 Uhr
So. 6. November 2011	von 08:00 bis 10:00 Uhr
Mo. 7. November 2011	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Di. 8. November 2011	von 08:00 bis 20:00 Uhr
Mi. 9. November 2011	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Do. 10. November 2011	von 08:00 bis 20:00 Uhr

Winterreifenpflicht – Schneekettenpflicht

In Österreich bestehen verschiedene gesetzliche Verpflichtungen zur Verwendung von Winterreifen. Der Lenker eines Kfz ist grundsätzlich verpflichtet, entsprechend den jeweiligen Straßen- und Witterungsverhältnissen jene Reifen zu verwenden, die eine gefahrlose Straßenbenützung gewährleisten und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass in der Zeit vom 1. November bis 15. April Fahrzeuge der Witterung entsprechend, und somit bei winterlichen Fahrverhältnissen mit Winterreifen (LKW zusätzlich mit Schneeketten) auszurüsten sind.

Mithilfe Winterdienst

Die Gemeinde Kainbach bei Graz sucht, zur Unterstützung für den Winterdienst, eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter, die / der nach Erfordernis, die nicht mit Maschinen räumbaren Flächen (Teile vom Regionalen Marktplatz Hönigtal, Pfarrhaus Hönigtal, Gehsteige Bereich Schillingsdorf und Ragnitzstraße,

Gehweg Johannes von Gott-Straße / Sturmkreuzweg) händisch freischaufelt.

Die Arbeiten werden nach tatsächlichem Aufwand (Kilometergeld und Stundenentgelt € 10,00) entlohnt. Sollten Sie Interesse haben, so bitten wir Sie, sich im Gemeindeamt Kainbach bei Graz zu melden.

Vorschau Winterdienst 2011 / 2012

Wir stehen mitten im Herbst und bald wird uns wieder der erste Schnee den täglichen Weg zur Arbeit erschweren. Auch im kommenden Winter werden wir uns bemühen, die Schneeräumung und den täglichen Winterdienst wieder zur Zufriedenheit unserer GemeindebewohnerInnen durchzuführen.

Für eine gut befahrbare Straße sorgen die Gemeindefacharbeiter Peter Erlacher, Peter Kapfenberger und Manfred Paulitsch. Sie werden unterstützt von Herrn GR Josef Greimel und Herrn Herbert Gutschi. Für die Schneeräumung der Gehsteige im Freiland sorgt unser Gemeindefacharbeiter Martin Wimmer. Insgesamt werden knapp 48 Straßenkilometer und ca. 15 Gehsteigkilometer betreut.

Um so gut wie möglich für sichere Straßenverhältnisse zu sorgen, ist im Zuge des Winterdienstes, täglich ab 4:00 Uhr in der Früh, ein Mitarbeiter des Bauhofes auf den Gemeindestraßen unterwegs. Dieser sogenannte Winterdienst startet witterungsabhängig ab Anfang November. Sollte es schneien, so werden sofort alle Winterdienstmitarbeiter telefonisch verständigt und beginnen den Räumdienst nach einem vereinbarten Prioritätenplan.

Grundstückzufahrten:

Es kommt immer wieder zu Beschwerden, dass bei der Schneeräumung der Schnee teilweise in die Grundstückseinfahrten geschoben wird. Wir bitten Sie um Verständnis, dass dies in manchen Bereichen nicht anders möglich ist. Bei Straßenzügen mit Einfahrten auf beiden Seiten kann der Schnee auch nur in beide Richtungen weggeschoben werden. Ein abwechselndes Schieben (ständiger Wechsel der Straßenseite) gefährdet nicht nur den Verkehr, sondern erhöht auch den Räumungsaufwand um ein Vielfaches.

Einteilung des Räumdienstes:

Sämtliche öffentliche Straßen werden nach einer Prioritätenliste geräumt. Straßen mit Schulbusverkehr und steile Durchzugsstraßen werden zuerst geräumt.

Sportanlage Ragnitz:

Der Kunstrasenplatz unserer Sportanlage in der Ragnitz wird seit dem Vorjahr vom Sportverein selbst vom Schnee befreit und belastet somit nicht unseren Winterdienst. Eine rasche Schneeräumung dieses Bereiches ist auf Grund der Vermietung des Platzes erforderlich.

Privatwege – Interessentenwege:

Wie durch die Wegbezeichnung schon ersichtlich, handelt es sich dabei um private Straßenanlagen. Die Aufgabe der Gemeindefacharbeiter besteht darin, das **öffentliche Gut** zu betreuen.

Privatwege und Interessentenwege sind prinzipiell von den Grundeigentümern zu räumen. Von der Gemeinde werden diese Arbeiten, wenn Unterstützung benötigt wird, nach Fertigstellung der Räumung und Streuung des öffentlichen Gutes ohne Haftungs- und Gewährleistungsanspruch sowie **nur nach Vereinbarung** durchgeführt.

Wir müssen ausdrücklich festhalten, dass die Gemeinde auf Privatgrund nicht die Pflichten des Wegerhalters übernimmt. Eine Streuung von Privatstraßen muss auf jedem Fall von den jeweiligen Grundeigentümern erfolgen.

Schneeentsorgung auf Straßen:

Leider kommt es immer wieder vor, dass GemeindebewohnerInnen den Schnee aus den Einfahrten oder den vorgesetzten Gehsteigen auf die Straßen räumen. **Dies ist gesetzlich verboten!**

Es ist uns bewusst, dass dies die einfachste Art der Schneeentsorgung darstellt und dass der Schnee im Bereich der Straßen schneller schmilzt. Es ist jedoch Tatsache, dass dadurch die Straßen an einigen Stellen eine trockene Fahrbahn und an anderen Stellen eine schneebedeckte Fahrbahn aufweisen und auf Grund dieser Verhältnisse ein höheres Unfallrisiko besteht. Sollte im Falle eines Unfalles als Ursache die unvorhersehbare Schneefahrbahn auf Grund privater Schneeablagerungen auf der Straße oder dem Gehsteig festgestellt werden, so muss der Verursacher für den Schaden haften.

Sträucher- und Baumrückschnitt:

Wir bitten, die Bäume und Hecken entlang der Straßen entsprechend zurückzuschneiden (bei öffentlichen Straßen immer mindestens bis zur Grundgrenze. Minimale Durchfahrtsbreite 3,50m, minimale Durchfahrtshöhe 4,50m), dass unsere Fahrzeuge ohne Beschädigung die Straßen räumen können.

Als Ansprechpartner für den Winterdienstes steht Ihnen Herr Ing. Thomas Pichler unter 0316/ 30 10 10 – 20 während den Amtsstunden zur Verfügung.

Auszahlung Jagdpachtentgelt und Landschaftspflegebeihilfe 2011

Der Gemeinderat der Gemeinde Kainbach bei Graz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 7. Oktober 2010 beschlossen, die Aufteilung des Jagdpachtentgeltes an die Grundbesitzer des Gemeindejagdgebietes nach dem in der Gemeindekanzlei aufliegenden Grundstückverzeichnis des Vermessungsamtes Graz vorzunehmen. Weiters wurden die Auszahlungszeiten für das Jahr 2011 wie folgt definiert.

**Jeweils DONNERSTAG während der
Bürgermeistersprechstunden (16 bis 18 Uhr),
beginnend mit dem 6. Oktober 2011 bis
einschließlich 17. November 2011.**

Landschaftspflegebeihilfe:

Die Landschaftspflegebeihilfe (€ 7,00 / ha und Jahr) wird unter Einhaltung folgender Grundlagen ausbezahlt:

- a) Der Beitrag wird nur für landwirtschaftliche Nutzflächen (Wiesen, Äcker) ausbezahlt (keine Auszahlung für Waldflächen, Wegflächen oder Bauflächen)
- b) Als Flächennachweis ist ein aktueller Auszug des Mehrfachantrages (nicht älter als 2 Jahre) beizulegen. Ist dieser nicht vorhanden, so kann die Auszahlung nach Vorlage eines Grundbuchauszuges ausbezahlt werden.
- c) **Wiesenflächen müssen zumindest 2-mal im Jahr (bis Ende Juli bzw. bis Ende Oktober) gemäht werden.**

Richtlinien für die Sperrmüllsammlung

Aus gegebenem Anlass ersuchen wir alle GemeindegliederInnen um Berücksichtigung folgender Punkte bei der Anlieferung von Abfällen im Zuge der monatlichen Sperrmüll- und Problemstoffsammlung:

- Um im ASZ Abfall anliefern zu können, ist die **Vorlage von gültigen Sperrmüllgutscheinen notwendig**. Diese Gutscheine gelten einerseits als Ausweis, andererseits sind diese wie Bargeld zu behandeln, da für jede weitere Anlieferung von höchstens 0,5m³ Sperrmüll und/oder Altholz ein Entsorgungsbeitrag von € 5,00 fällig wird.
- Grünschnitt: Bei jeder Sperrmüllsammlung kann auch Grünschnitt auf dem Grünschnittlagerplatz (Ziegelweg) angeliefert werden.

Nicht im ASZ angeliefert werden können:

- a) Restmüll (sämtliche Abfälle die keine Problemstoffe darstellen und in den Restmüllsack passen) und somit jegliche Art der Müllanlieferung in Säcken.
- b) Altkleider und/oder Schuhe. (Diese sind entweder in den Altkleidercontainern oder im Restmüllsack zu entsorgen)
- c) Altpapier
- d) Gelber Sack - Verpackungsmaterial
- e) Biomüll
- f) Altmetalle (Dosen), Altglas

- Angeliefert werden können (exkl. den vorstehend genannten) sämtliche Problemstoffe und Abfälle, jedoch nur in **haushaltsüblichen Mengen**.
- Die Abfälle von Zu- und Umbauten oder Objektsanierungen sowie Entrümpelungen sind direkt zu entsorgen und können im ASZ nicht entgegen genommen werden. Wir sind gerne bereit die notwendigen Kontakte mit den Entsorgern herzustellen, ersuchen jedoch um Verständnis, dass eine Anlieferung von größeren Mengen auf Grund des notwendigen Platzbedarfes sowie der damit verbundenen höheren Entsorgungskosten nicht möglich sind, da dadurch in weiterer Folge die Müllgebühren für alle GemeindegliederInnen steigen würden.

In letzter Zeit wird des Öfteren darauf hingewiesen, dass die Öffnungszeiten des ASZ zu selten seien und für werktätige GemeindegliederInnen die Anlieferung nur schwer möglich wäre. In unserer Gemeinde kann an 13 Terminen (eine durchaus gute Anzahl im Vergleich mit Nachbargemeinden) jährlich angeliefert werden (12 Termine an einem Freitagnachmittag, einmal jährlich an einem Samstagvormittag im Frühjahr bei der „Aktion Saubere Steiermark“). Andererseits besteht die Möglichkeit der Sperrmüll- und Grünschnittabholung durch unsere Bauhofmitarbeiter (€ 30,00 je Fahrt exkl. Sperrmüllgutscheine, Aufladung mit LKW-Greifer) gibt.

Feuerlöscherüberprüfung – Samstag 5. November 2011

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kainbach bei Graz gibt bekannt:
Schützen Sie Familie – Haus – Eigentum

Feuerlöscherüberprüfung

am Samstag, den 5. November 2011,
von 8.00 bis 12.00 Uhr,
beim Feuerwehrhaus

Hönigtaler Straße 6, 8010 Kainbach bei Graz

Die Feuerwehr Kainbach bei Graz bietet allen Bewohnern der Gemeinde im Rahmen dieser Aktion die Möglichkeit, die zweijährig vorgeschriebene Überprüfung Ihrer Feuerlöscher durchführen zu lassen.

Damit sollte die Sicherheit gegeben sein, dass im Brandfall alle im Gebäude befindlichen Löscher funktionieren.

PREISE FÜR DIE LÖSCHERÜBERPRÜFUNG:

Löscherüberprüfung inkl. Dichtungen und neuer Prüfplakette € 6,--

PREISLISTE FÜR NEUE FEUERLÖSCHER:

Autofeuerlöscher	€ 30,--	Kohlendioxidlöscher KS5	€ 108,--
Pulverlöscher PD6GA	€ 35,--	Löschbox	
Pulverlöscher PD12GA	€ 57,--	(Feuerlöscher & Löschdecke)	€ 72,--
Pulverlöscher PSE 6	€ 67,--	Nasslöscher 9 Liter	€ 57,--
Schaumlöscher S6DLWB	€ 66,--	Löschdecke	€ 26,--
Schaumlöscher S9DLWB	€ 69,--	Rauchmelder RMO112N	€ 7,--

Angeführte Preise sind Sonderpreise inkl. MWST der Fa. IVECO-Magirus für Bewohner der Gemeinde Kainbach beim Graz; gültig bis 30.04.2012

***Um eventuelle Wartezeiten zu überbrücken,
sorgt die Feuerwehr für Ihr leibliches Wohl.***

Straßenbeleuchtungen

Wie schon in den letzten Jahren berichtet, wird von der Gemeinde Kainbach bei Graz alle 3 bis 4 Monate eine Straßenbeleuchtungskontrolle und Reparatur mit Hilfe eines konzessionierten Elektrikers und einem gemieteten Kranwagen durchgeführt. Wir ersuchen alle GemeindegängerInnen zu berücksichtigen, dass eine Straßenbeleuchtung kein Ersatz für ein Hoflicht ist und auch nicht einbruchhemmend wirkt.

In unserem Gemeindegebiet haben wir derzeit 417 Lichtpunkte mit insgesamt 442 Leuchten und 705 Leuchtmitteln. Da wir zur Überprüfung aus technischen Gründen nicht alle Straßenleuchten manuell in Betrieb nehmen können, bitten wir Sie weiterhin um Ihre Mithilfe und somit um Meldung von defekten Straßenleuchten im Gemeindeamt.

Nächster Kontroll- und Sanierungstermin: Mitte November 2011.

Informationen Baugesetz

Zur Information dürfen wir Ihnen auszugweise aus dem Steiermärkischen Baugesetz 1995 die bewilligungsfreien bzw. die anzeigespflichtigen- und bewilligungspflichtigen Bauvorhaben mitteilen.

Grundsätzlich gilt: Vor jedem Bauvorhaben ist mit der Gemeinde Kontakt aufzunehmen!

1.) Teilweiser Auszug aus § 21 Baugesetz 1995 Baubewilligungsfreie Vorhaben

Zu den bewilligungsfreien Vorhaben gehört die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von:

- Abstellflächen für höchstens fünf Kraftfahräder oder höchstens zwei Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3500 kg einschließlich der erforderlichen Zu und Abfahrten
- Schutzdächer (Flugdächer) mit einer überdeckten Fläche von insgesamt höchstens 40 m²;
- Wasserbecken bis zu insgesamt 100 m³ Rauminhalt;
- Gerätehütten im Bauland bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m²;
- Gewächshäusern bis zu 3,0 m Firsthöhe und bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m²;
- Stützmauern bis zu einer Höhe von 50 cm über dem angrenzenden natürlichen Gelände;
- Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke (ausgenommen öffentliche Verkehrsflächen) bis zu einer Höhe von 1,5 m.

Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat den Ort und eine kurze Beschreibung des Vorhabens zu enthalten.

2.) Teilweiser Auszug aus dem § 20 Baugesetz: Anzeigepflichtig sind folgende Vorhaben, soweit sich aus § 21 nichts anderes ergibt:

- Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern im Bauland, wenn die Eigentümer der an den Bauplatz angrenzenden Grundstücke sowie jene Grundeigentümer, deren Grundstücke vom Bauplatz durch ein schmales Grundstück bis zu 6 m Breite (z. B. öffentliche Verkehrsfläche, privates Wegegrundstück, Riemenparzelle u. dgl.) getrennt sind, durch Unterfertigung der Baupläne ausdrücklich ihr Einverständnis mit dem Vorhaben erklärt haben;

- die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Garagen für höchstens 30 Krafträder oder höchstens zwölf Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3500 kg;
- Schutzdächern (Flugdächern) mit einer überdeckten Fläche von über 40 m², auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;
- Nebengebäuden;
- Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie Stützmauern, jeweils bis zu einer Höhe von 1,5 m
- Veränderungen des natürlichen Geländes von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundflächen sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen, wenn die Eigentümer der an den Bauplatz angrenzenden Grundstücke durch Unterfertigung der Baupläne ausdrücklich ihr Einverständnis mit dem Vorhaben erklärt haben.

3.) Teilweiser Auszug aus dem § 19 Baugesetz: Baubewilligungspflichtige Vorhaben sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:

- Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie umfassende Sanierungen
- Nutzungsänderungen, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluss sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des jeweils geltenden Raumordnungsgesetzes, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes berührt werden können;
- Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen sowie Stützmauern, jeweils ab einer Höhe von mehr als 1,5 m;
- Veränderungen des natürlichen Geländes von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundflächen sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen.

Wohnungs- und Grundstückssuche

Im Gemeindeamt gibt es laufend Anfragen bezüglich freier Wohnungen und Grundstücke. Sollten Sie eine Wohnung zu vermieten bzw. zu verkaufen haben oder ein Grundstück zum Verkauf anbieten, so bitten

wir Sie, dies im Gemeindeamt mitzuteilen. Wir könnten somit Anfragen zum beidseitigen Nutzen unverbindlich weiterreichen.

Information der Polizei – Einbruchsschutz

Im Herbst und auch im Winter haben „Dämmerungseinbrecher“ wieder Hochsaison. Mit den immer kürzer werdenden Tagen steigen erfahrungsgemäß die Einbrüche in der Zeit zwischen 16:00 und 22.00 Uhr wieder sprunghaft an. Die Täter nützen dabei die früh einsetzende Dunkelheit und den Umstand, dass in

Einige Tipps der Polizei zur Verhinderung von Wohnhaus- und Wohnungseinbrüchen:

- Die Täter scheuen das Licht! Nach Einbruch der Dunkelheit im Innen- und Aussenbereich einzelne Lampen brennen lassen. Technische Einrichtungen, wie Zeitschaltuhren, ermöglichen dabei eine individuelle Steuerung der Beleuchtung mit unterschiedlichen Einschaltzeiten der Lichtquellen. Im Aussenbereich, insbesondere vor Eingangstüren, auf Terrassen und im Bereich der Kellerabgänge, sind leistungsstarke Leuchten, die von geschützt angebrachten und sinnvoll eingestellten Bewegungsmeldern ausgelöst werden, empfehlenswert (**Haus- und Hoflicht!**).
- Von den Tätern werden Wohnobjekte am Rande von Wohnsiedlungen bevorzugt, wobei ihnen ein „Sichtschutz“ durch dichte Zäune, hohe Sträucher, Hecken etc, die Arbeit zusätzlich erleichtert. Blickdichte Hecken sollten daher nicht höher als 1,50 Meter sein.
- Die Einbrüche erfolgen zumeist bei ebenerdig gelegenen Fenstern, Terrassen- und Eingangstüren (auch Nebeneingangs- und Garagentüren), wobei besonders Glasterrassentüren von den Tätern bevorzugt werden. Solche Türen und Fenster sollten daher einen geeigneten und ausreichend einbruchhemmenden Schutz aufweisen. Auch im Nachhinein ist die Montage von zusätzlichen Sicherungsvorrichtungen an Türen und Fenstern noch möglich.

den späteren Nachmittag- bzw. frühen Abendstunden die Hausbewohner häufig noch nicht zu Hause sind, für ihre kriminellen Handlungen aus. Vorzugsweise brechen die Täter bei ihren Diebstouren die ebenerdigen Terrassentüren an der Rückseite der Häuser auf.

- Türen und Fenster sollten auch bei kurzer Abwesenheit der Hausbewohner immer geschlossen und versperrt sein. Beachten Sie auch, dass ein gekipptes Fenster ein offenes Fenster ist.
- Bei längerer Abwesenheit informieren Sie die Nachbarn oder sonstige Vertrauenspersonen. Werbematerial und Postsendungen sollten regelmäßig entfernt werden.
- Verwahren Sie keine größeren Geldbeträge zu Hause auf. Für besondere Wertgegenstände und Schmuck können Sie bei Ihrer Bank, auch z.B. während Ihrer Urlaubsabwesenheit, ein Schließfach mieten.
- Die Polizei ist auf Ihre Mitarbeit angewiesen! Oft kundschaften die Täter die Tatorte im Vorfeld bereits tagsüber aus. Achten Sie etwa auf „auswärtige Fahrzeuge/Kennzeichen“ die Ihre Straße langsam und mehrmals befahren bzw. auf fremde Personen, die sich für Wohnobjekte und die Örtlichkeiten besonders interessieren. Eine erhöhte Aufmerksamkeit und Mithilfe der Bevölkerung ist besonders wichtig um Vorbereitungs- und Tathandlungen der Täter rechtzeitig erkennen zu können. „Verdächtige Wahrnehmungen“ melden Sie bitte umgehend bei Ihrer zuständigen Polizeiinspektion oder wählen Sie in dringenden Fällen einfach den Polizeinotruf 133.

Gemeindestrukturreform

Das Thema Gemeindestrukturreform beschäftigte in den letzten Wochen viele unserer GemeindebürgerInnen. Auch die Medien befassten sich ausführlich mit der Problemstellung. In drei Regionalkonferenzen - unsere Gemeinde war in Hitzendorf vertreten - wurden die Wünsche der Landesregierung bzgl. Zusammenarbeit bzw. Gemeindegemeinschaft an uns herangetragen. Daraus sollen Synergieeffekte und Kostenersparnisse entstehen und in den meist angespannten finanziellen Situationen zu Entlastungen führen. Allerdings wurden den Gemeinden nur sehr vage Richtlinien zur Orientierung, welches Ziel die Landesregierung anstrebt, mitgegeben.

In vier Phasen soll nun die Reform erfolgen. Die **Vorschlagsphase** läuft bis 31.1.2012. Den Gemeinden wurde aufgetragen, eigenständig Vorschläge zu erarbeiten und der Landesregierung bekanntzugeben.

In der **Verhandlungsphase** vom 1.2.2012 bis zum 30.9.2012 werden die Vorschläge der Gemeinden mit den Vorschlägen der Landesregierung diskutiert und abgestimmt. Darauf folgt die **Entscheidungsphase**, (1.10.2012 – 31.1.2013), in der für die Verhandlungsergebnisse die gesetzlichen Begleitmaßnahmen getroffen werden. In der **Umsetzungsphase** ab dem 1.2.2013 werden die Beschlüsse in der Landesregierung, im Landtag und in den Gemeinderäten mit Wirksamkeit 1.1.2015 gefasst.

Auch wir diskutieren, unter anderem auch mit unseren Partnergemeinden in der Regionextkooperation Schöcklland Süd, in welcher Form sinnvolle und effiziente Zusammenarbeit möglich ist, ohne sofort immer wieder an Gemeindegemeinschaft zu denken. Wir werden auch an Sie, werte/r GemeindebürgerIn, herantreten, um Ihre Meinung zu diesem Thema zu erfahren.

Heizkostenzuschuss 2011

Allgemeine Informationen

In der Zeit vom 17. Oktober bis zum 16. Dezember 2011 kann im Gemeindeamt der Antrag auf Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark beantragt werden.

Der einmalige Heizkostenzuschuss beträgt in diesem Jahr 120,- Euro für Ölheizungen und 100,- Euro für Heizungen mit sonstigen Brennstoffen (Strom, Gas, Fernwärme, feste Brennstoffe).

Erforderliche Unterlagen:

- Lichtbildausweis
- Einkommensnachweis aller im Haushalt lebenden Personen (letzter Gehaltszettel bzw. letzter Pensionsabschnitt)
- Bei minderjährigen Kindern Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe
- Nachweis über die Heizungsart (baubehördlich bewilligte Anlage erforderlich)
- Kontodaten – Bankverbindung

Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz in der Gemeinde mit Stichtag 1. Oktober 2011.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller darf keinen Anspruch auf die Wohnbeihilfe - Neu haben (Hauptmietvertrag).
- Nachweislich geleistete Unterhaltszahlungen an geschiedene Ehegatten und Kinder gelten nicht als Einkommen.
- Das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen darf nicht überschritten werden. (Bei 14 Gehältern wird das Netto-Jahreseinkommen durch 12 dividiert.)

Einkommensgrenze für:

- 1-Personen-Haushalte: € 926,--
- Ehepaare oder Haushaltsgemeinschaften: € 1.388,--
- Alleinerzieherinnen bzw. Alleinerzieher: € 926,--
- jedes Kind, das im Haushalt lebt und für das Familienbeihilfe bezogen wird: € 143,--

Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

Wir hoffen, Ihnen auch diesmal wieder viel Informatives geboten zu haben.

Der Gemeindevorstand:

Gemeindekassierin:

Bürgermeister:

Vizebürgermeister:



(Anna Hahn)



(Mag. Manfred Schöninger)



(Johann Bloder)

ÖFFNUNGSZEITEN GEMEINDEAMT:

Montag, Mittwoch und Freitag jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag jeweils von 15:00 bis 18:00 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN POSTSERVICESTELLE:

Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 9:00 Uhr und von 15:00 bis 17:00 Uhr

SPRECHSTUNDEN DES BÜRGERMEISTERS:

Dienstag und Donnerstag jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr

KOSTENLOSE BERATUNG IM GEMEINDEAMT:

(Telefonische Voranmeldung erforderlich!)

BAUBERATUNG:

1. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr

SPRECHSTUNDE DES NOTARS:

2. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr